

# RS Vwgh 1986/11/5 85/13/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.1986

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §161;

### Rechtssatz

Die Nichtbeantwortung eines Vorhaltes darf nicht schon zur weiter nicht begründeten Annahme führen, die Ansicht der Behörde sei gerechtfertigt, sohin gemachte Parteienangaben unzutreffend und die diesen entgegenstehenden Auffassungen der Behörde unbedingt richtig. Mangelt es an entsprechenden Ausführungen der Partei, so sind in freier Beweiswürdigung die tatsächlichen Verhältnisse ohne Mitwirkung des Abgabepflichtigen zu erforschen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985130012.X01

### Im RIS seit

05.11.1986

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)